

Elternbeiträge

für Schulkindbetreuungseinrichtungen
der Stadt Ravensburg

gültig ab

01.09.2025

Betreuungs- und Essenbeiträge ab 1.9.2025

Betreuungsart/ Zeit	Standorte	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie ab 4 Kindern
Schulkindbetreuung (Schüler ab 6 Jahren)		Beitrag pro Monat			
Frühbetreuung					
FB 7,5 WS (1,5 Std./ Tag)	alle	43,50 €	33,50 €	23,00 €	8,00 €
Nachmittagsbetreuung					
NB 10 WS (2 Std./ Tag)	alle außer WEST	58,00 €	44,50 €	30,50 €	10,50 €
NB 25 WS (5 Std./ Tag)	KUP, NW, WEIS	145,00 €	111,50 €	76,50 €	26,00 €
NB 22,5 WS (4,5 Std./ Tag)	CHR, OE, OZ	130,50 €	100,50 €	69,00 €	23,50 €
NB 15 WS (Mo+Do 4,5 Std./ Tag, Di,Mi,Fr 2 Std./Tag)	SCH	87,00 €	67,00 €	46,00 €	15,50 €
NB 14,5 WS (Mo,Di,Do 1,5 Std./ Tag, Mi+Fr 5 Std./Tag)	WEST	84,00 €	64,50 €	44,50 €	15,00 €
Essenbeitrag		Beitrag pro Monat			
Essenbeitrag 3 Tage	alle	56,00 €	56,00 €	56,00 €	56,00 €
Essenbeitrag 4 Tage	alle	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Essenbeitrag 5 Tage	alle	98,00 €	98,00 €	98,00 €	98,00 €
Ferienbetreuung		Beitrag pro Woche			
Ferienbetreuung pro Woche inkl. Essen	alle**	115,00 €	88,50 €	61,00 €	30,00 €
Ganztagsschüler ohne ergänzende Betreuung bis 14 Uhr inkl. Essen	WEST	144,00 €	111,00 €	76,00 €	30,00 €
Ganztagsschüler ohne ergänzende Betreuung bis 16:00 Uhr inkl. Essen	WEST	173,00 €	133,00 €	91,50 €	31,00 €

Abkürzungen:

FB: Frühbetreuung, NB: Nachmittagsbetreuung, WS: Wochenstunden

KUP: Kuppelnau, NW: Neuwiesen, WEST: Weststadt, WEIS: Weißenau, OE: Obereschach, OZ: Oberzell, SCH: Schmalegg

CHR: St. Christina

1. Allgemeines

- Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (Ausnahme Monat August), bei vorübergehenden Schließungen (s. Benutzungsordnung § 4, Abs. 5), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zu einer Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- Die Entgelte werden monatlich für 11 Monate erhoben (außer Ferienbetreuung).
- Bei der Berechnung der Essenkosten wurde 1 kostenfreies Mittagessen pro Monat einkalkuliert. Damit sind einzelne Fehltage abgedeckt. Eine Rückerstattung kommt daher nur in Ausnahmefällen bei besonders langer Abwesenheit nach Vorlage eines ärztl. Attests in Betracht.

- Das Entgelt ist am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes.

2. Staffelung

- Die Elternbeiträge sind nach der **Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder** in der Familie, die im gleichen Haushalt leben, d. h. dieselbe Meldeadresse (Hauptwohnsitz) haben, gestaffelt.
- Auf **Antrag** und **Vorlage eines Nachweises** können Kinder berücksichtigt werden, die nicht dieselbe Meldeadresse haben, wenn der Antragsteller auch für diese Kinder Kindergeld erhält. Zählkinder, für die kein Kindergeld bezogen wird, können nicht berücksichtigt werden.
- Der niedrigere Beitragssatz bei der Geburt eines weiteren Kindes gilt ab dem Monat (einschließlich) indem die Kita oder der Träger davon Kenntnis erlangt. Voraussetzung ist allerdings die Vorlage der Geburtsurkunde spätestens im darauffolgenden Monat. Wird die Geburtsurkunde erst später vorgelegt, gilt der niedrigere Beitrag erst ab dem Monat, indem die Geburtsurkunde vorgelegt wird, zum 1. des Monats.

Beispiel 1

Das Geschwisterkind kommt am 15. Februar auf die Welt. Insgesamt hat die Familie jetzt 2 kindergeldberechtigten Kinder, die im selben Haushalt leben. Die Eltern geben in der Einrichtung am 17. Februar Bescheid und legen am 2. März die Geburtsurkunde vor. Der niedrigere Beitrag gilt somit ab 1. Februar rückwirkend.

Beispiel 2

Das Geschwisterkind kommt am 15. Februar auf die Welt. Die Eltern geben in der Einrichtung am 17. Februar Bescheid. Die Geburtsurkunde wird erst am 10. April vorgelegt. Der niedrigere Beitragssatz gilt somit ab 1. April.

Beispiel 3

Zwei Elternteile haben jeweils 1 kindergeldberechtigtes Kind, die Eltern sind nicht verheiratet (Familie ohne Trauschein) und haben auch keine gemeinsamen Kinder. Die Elternteile leben gemeinsam mit beiden Kindern mit Hauptwohnsitz in derselben Wohnung.

Hier gilt, dass alle Kinder bei der Staffelung berücksichtigt werden, da eine gemeinsame Meldeadresse der Kinder und dem jeweiligen Elternteil mit Hauptwohnsitz vorliegt und diese unter 18 Jahre alt sind.

Beispiel 4

Zwei Elternteile, nicht verheiratet, haben jeweils 1 kindergeldberechtigtes Kind. Das Kind des männlichen Elternteils lebt hingegen bei der Mutter, hat somit eine andere Meldeadresse (Hauptwohnsitz) wie der Vater. Hier gilt, dass das Kind, nicht bei der Staffelung berücksichtigt wird.